



# Jahresbericht 2014

Bundesfinanzhof  
Ismaninger Straße 109  
81675 München

Postanschrift:  
Postfach 86 02 40  
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle  
Telefax: 089/9231 201  
E-Mail: [bundesfinanzhof@bfh.bund.de](mailto:bundesfinanzhof@bfh.bund.de)

## INHALT

Vorwort .....	3
<b>Allgemeine Angelegenheiten .....</b>	<b>5</b>
Rechtsprechung .....	7
Wissenschaftliche Dienste.....	7
Bibliothek .....	7
Abteilung Information und Dokumentation .....	8
Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen.....	9
Informationsbesuche im Bundesfinanzhof .....	9
Antrittsbesuch des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas im Bundesfinanzhof.....	9
Finanzrichtertag im Bundesfinanzhof.....	9
Besuch der Generalanwältin beim EuGH Prof. Dr. Juliane Kokott .....	9
Kontakte mit den Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren.....	10
Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes in München .....	10
Besuch beim Hoge Raad in Den Haag .....	10
<b>Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen.....</b>	<b>11</b>
Die Ergebnisse des Jahres 2014 auf einen Blick.....	12
Historischer Überblick.....	13
Einzeldarstellungen .....	14
Entwicklung der Eingänge im Jahr 2014.....	14
Aufgliederung der Eingänge.....	15
Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2014.....	18
Aufgliederung der Erledigungen.....	19
Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2014 .....	22
Aufgliederung der unerledigten Verfahren .....	23
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2014 .....</b>	<b>25</b>
Einkommensteuer.....	26
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung.....	26
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit .....	26
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit .....	26
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	26
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	27
Sonderausgaben / Altersvorsorgezulage .....	27
Außergewöhnliche Belastungen.....	28
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	28
Steuerermäßigung.....	28

Steuererhebung / Tarif .....	28
Doppelbesteuerungsabkommen / Internationales Steuerrecht .....	29
Körperschaftsteuer .....	29
Umsatzsteuer .....	29
Bewertungsrecht.....	30
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	30
Grunderwerbsteuer.....	30
Kernbrennstoffsteuer .....	31
Stromsteuer .....	31
Marktordnungs- und Zollrecht.....	31
Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung .....	31
Berufsrecht .....	31
<b>Im Jahr 2014 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse .....</b>	<b>33</b>
Einkommensteuer.....	34
Doppelbesteuerungsabkommen / Internationales Steuerrecht .....	38
Umsatzsteuer .....	38
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	39
Grunderwerbsteuer.....	39
Zollrecht .....	39
Energiesteuer .....	40
Sonstige .....	40
Abgabenordnung.....	40
Berufsrecht .....	41
<b>Im Jahr 2015 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung .....</b>	<b>43</b>
Einkommensteuer.....	44
Körperschaftsteuer .....	48
Gewerbsteuer .....	49
Umsatzsteuer .....	49
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	50
Zollrecht .....	51
Luftverkehrsteuer.....	51
Zweitwohnungssteuer.....	51
Abgabenordnung / Finanzgerichtsordnung .....	52

## VORWORT

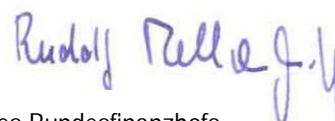
Wie in jedem Jahr enthält der Jahresbericht die statistischen Daten und einen Überblick über wichtige Verfahren, die den Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr beschäftigt haben und in naher Zukunft beschäftigen werden. Dabei zeigt sich, dass der Rechtsschutz in der Finanzgerichtsbarkeit nicht nur zeitnah erbracht wird, sondern dass viele Entscheidungen zugunsten der Steuerzahler ausfallen. Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die beim Bundesfinanzhof in der Revision entschieden werden, liegt der Erfolgsanteil sogar bei 42 Prozent.

Nach wie vor spielt das Verfassungsrecht in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine große Rolle. In mehreren Verfahren waren die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs von der Verfassungswidrigkeit einer steuerrechtlichen Regelung überzeugt. Hervorzuheben sind der Vorlagebeschluss zur sog. Mindestbesteuerung (I R 59/12), mehrere Vorlagebeschlüsse zum Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten (VI R 2/12 u.a.), ein weiterer Vorlagebeschluss zum sog. Treaty override (I R 86/13) sowie die Vorlagebeschlüsse des II. Senats zur Einheitsbewertung ab dem Bewertungsstichtag 1. Januar 2009 (II R 16/13 und II R 37/14). In zahlreichen Fällen hat der Bundesfinanzhof dagegen ausdrücklich die Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Regelungen bestätigt. Hinzuweisen ist hier auf die Entscheidungen zur Nichtabziehbarkeit der Kosten eines Studiums, das eine Erstausbildung vermittelt (VIII R 22/12), zur Steuerbarkeit der Erstattungszinsen (VIII R 36/10), zur Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten (III R 18/13), zu den Verlustausgleichsbeschränkungen für Steuerstundungsmodelle (IV R 59/10), zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes im Steuerrecht (IX R 31/13) oder zur unterschiedlichen Behandlung von Beamten und Rentenversicherungspflichtigen bei der „Riester-Rente“ (X R 18/14).

Viele Urteile des Bundesfinanzhofs behandeln Fragen des täglichen Lebens und betreffen daher eine große Zahl von Steuerpflichtigen. Neben den bereits genannten Verfahren ist in diesem Zusammenhang auf Entscheidungen zum häuslichen Arbeitszimmer, zur Berücksichtigung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung, zu den Aufwendungen für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung, zu den nachträglichen Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder zum Abzug von Kinderbetreuungskosten (vgl. im Einzelnen unten S. 25 ff.) hinzuweisen. Große Beachtung fanden in der Öffentlichkeit auch die Entscheidungen zum wirtschaftlichen Eigentum bei den „Cum-Ex-Geschäften“ oder zum vorläufigen Rechtsschutz für Kernkraftwerksbetreiber bei der Kernbrennstoffsteuer, die ein Finanzvolumen von ca. 1,3 Mrd. Euro betraf.

Auch im kommenden Jahr stehen spannende Rechtsfragen zur Entscheidung an. So wird sich der Bundesfinanzhof mit der pauschalen Einkommensteuer für Geschenke als Betriebsausgabe, dem Werbungskostenabzug für umgekehrte Familienheimfahrten bei einer Auswärtstätigkeit, die Verwendung eines „Riester-Vertrags“ für eine selbst genutzte Wohnung oder auch der Zulässigkeit von Kultur- und Tourismustaxen beschäftigen (vgl. im Einzelnen unten S. 43 ff.).

München, den. 24. Februar 2015





# ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN





## RECHTSPRECHUNG

Die statistischen Zahlen des vergangenen Jahres bestätigen die anhaltend positive Entwicklung der letzten Jahre.

Im Jahr 2014 haben die elf Senate des Bundesfinanzhofs mit insgesamt 3.049 nahezu die gleiche Anzahl an Verfahren erledigt wie im Vorjahr (3.046). Zahlreiche Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union sowie Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe belegen, dass die Verfahren insbesondere im Hinblick auf unionsrechtliche Fragestellungen an Komplexität zugenommen haben.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Bundesfinanzhof hat sich bereits seit mehreren Jahren bei acht Monaten stabilisiert. Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge. Aussagekräftiger ist daher die durchschnittliche Verfahrensdauer der Revisionen, in denen eine Sachentscheidung ergeht. Denn nur in diesen Verfahren geht es um die Klärung von entscheidungsbedürftigen Rechtsfragen. Sie beträgt im Berichtsjahr 19 Monate (nach 20 Monaten im Vorjahr). Bei den Nichtzulassungsbeschwerden liegt die Bearbeitungsdauer bei sechs Monaten (nach sieben Monaten im Vorjahr).

Erhöht gegenüber dem Vorjahr hat sich der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2014 für alle Verfahren 21 % gegenüber 17,5 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 42 % (40 % in 2013), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 17 % (13,5 % in 2013).

Auch im Berichtsjahr 2014 haben die Senate ihr Augenmerk auf die Bearbeitung älterer Verfahren gelegt. Die Zahl der Verfahren, die seit mehr als zwei Jahren beim Bundesfinanzhof anhängig sind, konnte von 142 (im Jahr 2013) auf 96 zurückgeführt werden.

## WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

### Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2014 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 172.233 Büchern (davon 696 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 2.750

Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 677 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2014 auf 2.194 Bände. Gleichzeitig wurden 17.095 dublette Bände ausgesondert. Der dadurch im Magazin gewonnene Platz wurde genutzt, um den seit Ende des Jahres komplett auf Regensburger Verbundklassifikation umsystematisierten Zeitschriftenbestand neu aufzustellen.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung, die auch vom jeweiligen Arbeitsplatz sowie vom heimischen Richterarbeitsplatz aus genutzt werden können. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2014 305 Zeitschriften im Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind.

Der gesamte Literaturbestand des Hauses ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser für jedermann zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar.

## Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der juris-GmbH hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 2.676 Rechtsprechungsdokumente (999 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 1.549 Entscheidungen der Finanzgerichte, 128 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 2.487 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 630 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 32 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 162 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. [www.juradmin.eu](http://www.juradmin.eu) <<http://www.juradmin.eu>> unter „case law“) wurden 18 Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2014 waren rd. 67.250 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rd. 59.680 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 124.780 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 77 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie 239 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

## ÖFFENTLICHKEITSARBEIT / VERANSTALTUNGEN

### Informationsbesuche im Bundesfinanzhof

Im Berichtsjahr haben 85 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der Bundesfinanzhof im August eine Delegation aus Usbekistan und aus China empfangen. Im September informierte sich eine Delegation aus Japan (in Begleitung von Vertretern der Steuerberaterkammer München) über Funktion und Arbeitsweise des Gerichts.

### Antrittsbesuch des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas im Bundesfinanzhof

Am 28. Februar 2014 hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas dem Bundesfinanzhof in Begleitung der Staatssekretärin Dr. Stefanie Hubig seinen Antrittsbesuch abgestattet. Der Präsident des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, hieß den Minister und die Staatssekretärin zusammen mit ihrer Delegation aus dem Ministerium im höchsten deutschen Gericht für Steuer- und Zollsachen herzlich willkommen. Er besprach mit dem Minister unter anderem die Auswirkungen des elektronischen Rechtsverkehrs auf die Behandlung der Verfahren im Bundesfinanzhof. Der Minister nutzte den Besuch zu Gesprächen mit Richter- und Personalvertretungen des Gerichtshofes. Im Mittelpunkt des Besuchs stand sodann eine Begegnung mit allen Angehörigen des Bundesfinanzhofs.

### Finanzrichtertag im Bundesfinanzhof

Traditionsgemäß am Vortag der Münchner Steuerfachtagung fand am 25. März 2014 im Bundesfinanzhof der mittlerweile 14. Finanzrichtertag statt, an dem wiederum etwa 200 Richterinnen und Richter aus allen Finanzgerichten und des Bundesfinanzhofs teilgenommen haben.

### Besuch der Generalanwältin beim EuGH Prof. Dr. Juliane Kokott

Am 3. April 2014 stattete die Generalanwältin beim EuGH Prof. Dr. Juliane Kokott dem Bundesfinanzhof einen Besuch ab. Zahlreiche Vertreter aus den einzelnen Senaten des Bundesfinanzhofs nahmen an einem Gedankenaustausch über beidseitig interessierende Fragen teil.

## Kontakte mit den Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren

Der Bundesfinanzhof pflegt seit vielen Jahren Kontakte mit den Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren. Der bei gegenseitigen Besuchen stattfindende Meinungsaustausch wird von allen Seiten als fruchtbar angesehen. Er fördert das Verständnis für den Hintergrund bestimmter Verfahrensweisen und Positionen und erleichtert dadurch im Alltagsgeschäft den Umgang miteinander.

Am 17. Juni 2014 haben sich Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesfinanzhofs zu ihrer regelmäßig stattfindenden Fachkonsultation in München getroffen. Der Präsident des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff hieß die Delegation unter Leitung des Staatssekretärs Johannes Geismann im Bundesfinanzhof herzlich willkommen. Im Vordergrund des Gesprächs standen insbesondere mögliche Veränderungen, die sich aus der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ergeben können. Der Präsident des Bundesfinanzhofs begrüßte in diesem Zusammenhang das Vorhaben der Bundesregierung, die Verfahrensordnungen an die Entwicklung in der modernen Datenverarbeitung anzupassen.

## Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes in München

Am 3. und 4. Juli 2014 trafen sich die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes (Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht) im Bundesfinanzhof in München zu ihrer jährlichen Arbeitstagung. Sie tauschten sich auf ihrer Konferenz über zahlreiche aktuelle Fragen der Gerichtsbarkeit aus. Unter anderem haben sie sich mit den Veränderungen beschäftigt, die die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit sich bringt.

Anlässlich ihrer Konferenz wurden die Präsidentinnen und Präsidenten auf Einladung des Bayerischen Ministerpräsidenten durch den Staatsminister der Justiz des Freistaates Bayern Prof. Dr. Winfried Bausback sowie vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München, Herrn Dieter Reiter, empfangen.

## Besuch beim Hoge Raad in Den Haag

Eine Delegation des Bundesfinanzhofs hat am 15. September 2014 den Hoge Raad, das oberste ordentliche Gericht des Königsreichs der Niederlande mit Sitz in Den Haag besucht. Gegenstand der Fachgespräche waren u.a. Parallelen und Unterschiede in beiden Gerichtshöfen und Steuerrechtsordnungen.

# DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN

## DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2014 AUF EINEN BLICK

Anhängige Fälle am 1. Januar 2014		2.259
<b>Eingänge</b>		
Revisionen	667	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.466	
sonstige Beschwerden	174	
Entschädigungsklagen	10	
Erinnerungen	95	
Anhörungsürügen	83	
sonstige Verfahrenssachen	240	
Verfahren Großer Senat	1	
		2.736
<b>Insgesamt anhängig</b>		<b>4.995</b>
<b>Erledigungen</b>		
Revisionen	782	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.589	
sonstige Beschwerden	226	
Entschädigungsklagen	16	
Erinnerungen	91	
Anhörungsürügen	87	
sonstige Verfahrenssachen	256	
Verfahren Großer Senat	2	
		3.049
<b>Anhängig blieben am 31. Dezember 2014</b>		<b>1.946</b>

Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:

unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 15)	748	= 29,5 v.H.
unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 149)	1.218	= 48,0 v.H.
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 48)	191	= 7,5 v.H.
in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 163)	381	= 15,0 v.H.
<b>Summe</b>	<b>2.538</b>	<b>=100,0 v.H.</b>

## HISTORISCHER ÜBERBLICK

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2008	3.394	3.494	2.384
2009	3.430	3.364	2.450
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259
2014	2.736	3.049	1.946

## EINZELDARSTELLUNGEN

### Entwicklung der Eingänge im Jahr 2014

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2014	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2014
Revisionen	1.071	417	667	255	1.738
Nichtzulassungsbeschwerden	939	83	1.466	122	2.405
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	18	1	71	36	89
andere (z.B. einstw. Anordnung, Beiladung)	84	0	103	2	187
Entschädigungsklagen	13	0	10	0	23
sonstige Klagen	0	0	3	0	3
Erinnerungen	8	0	95	0	103
Anhörungsrügen	16	0	83	0	99
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	25	0	30	0	55
andere (z.B. Anträge auf Prozesskostenhilfe)	82	2	207	7	289
Verfahren Großer Senat	3	0	1	1	4
<b>Summe</b>	<b>2.259</b>	<b>503</b>	<b>2.736</b>	<b>423</b>	<b>4.995</b>



## Aufgliederung der Eingänge

### Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	355	222	577
Kindergeld	109	52	161
Körperschaftsteuer	49	30	79
Doppelbesteuerung	23	11	34
Umwandlungssteuerrecht	4	2	6
Eigenheimzulage	1	0	1
Gewerbesteuermessbetrag	62	24	86
Bewertung	9	5	14
Erbschaft- und Schenkungsteuer	28	21	49
Grundsteuermessbetrag	4	2	6
Grunderwerbsteuer	19	23	42
Investitionszulage	4	7	11
Kraftfahrzeugsteuer	3	0	3
Umsatzsteuer	117	95	212
Steuerberatungsrecht	2	2	4
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	29	15	44
Verfahrensrecht (AO/FGO)	220	118	338
Sonstige	33	38	71
Summe	1.071	667	1.738

## Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	239	444	683
Kindergeld	79	111	190
Körperschaftsteuer	61	66	127
Doppelbesteuerung	13	13	26
Umwandlungssteuerrecht	3	1	4
Eigenheimzulage	5	5	10
Gewerbesteuermessbetrag	40	45	85
Bewertung	3	4	7
Erbschaft- und Schenkungsteuer	16	28	44
Grundsteuermessbetrag	0	4	4
Grunderwerbsteuer	24	37	61
Investitionszulage	5	16	21
Kraftfahrzeugsteuer	10	17	27
Umsatzsteuer	96	198	294
Steuerberatungsrecht	17	15	32
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	38	30	68
Verfahrensrecht (AO/FGO)	273	397	670
Sonstige	17	35	52
Summe	939	1.466	2.405

## Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	Eingänge
natürliche Personen	2.040
Personengesellschaften	212
Aktiengesellschaften	22
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	331
sonstige Rechtsformen	131
Summe	2.736

Rechtsmittelführer	Eingänge
Steuerpflichtiger	2.294
Verwaltung	423
Sonstige	19
Summe	2.736

## Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2014

	Erledigungen	davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
Urteile		
Revisionen	516	203
Entschädigungsklagen	12	0
Beschlüsse nach § 126a FGO	36	6
Sachbeschlüsse		
Nichtzulassungsbeschwerden	797	105
Aussetzung der Vollziehung	92	35
Anhörungsrügen	43	0
Hauptsacheerledigungen, Erledigungen sonstiger Beschwerden u.a.	292	11
Unzulässigkeitsbeschlüsse, -urteile		
Revisionen	22	1
Nichtzulassungsbeschwerden	528	14
Aussetzung der Vollziehung	21	0
Anhörungsrügen	42	0
andere (z.B. Richterablehnung, Anträge auf Prozesskostenhilfe, einstweilige Anordnungen)	135	0
Anderweitige Erledigungen		
Zurücknahmen	345	67
Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid, Mitteilung nach § 126a FGO	7	3
Löschungen	30	5
Vorlagebeschlüsse	18	4
sonstige	111	56
Verfahren Großer Senat	2	0
Summe	3.049	510

Im Laufe des Jahres 2014 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

### Aufgliederung der Erledigungen

Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2.538 Entscheidungen sind 539 (21 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

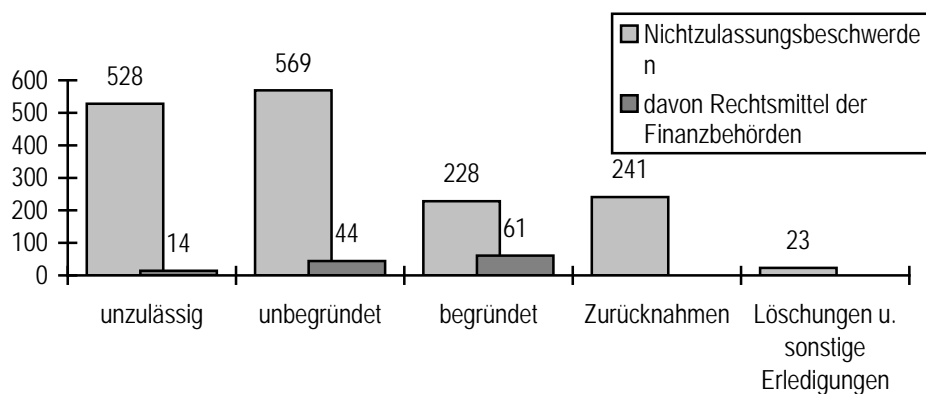
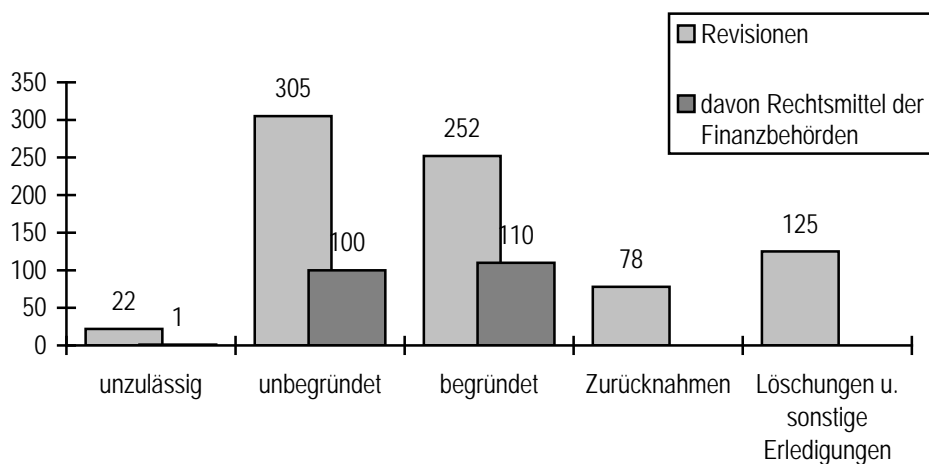
Von den 733 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln - 15 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen - sind 166 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

In 430 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
Unzulässig	22	528
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	1	14
Unbegründet	305	569
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	100	44
Begründet	252	228
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	110	61
Zurücknahmen	78	241
Löschungen	4	18
Vorlagebeschlüsse	18	-
Sonstige	103	5
Summe	782	1.589



## Mündliche Verhandlungen

In 208 = 8 v.H. (Vorjahr 183 = 7 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2014 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 157 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 51 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 151 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 157 Fällen rechtskräftig geworden.

## Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2014 insgesamt 2.538 Entscheidungen sind 337 (= 13 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 74 Pressemitteilungen herausgegeben.

## Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2014

	anhängig im Jahr 2014	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2014	davon Finanzver- waltung	unerledigt im Jahr 2014	davon Finanzver- waltung
Revisionen	1.738	672	782	321	956	351
Nichtzulassungsbeschwerden	2.405	205	1.589	144	816	61
sonstige Beschwerden						
Aussetzung der Vollziehung	89	37	81	35	8	2
andere (z.B. einstw. Anordnung, Beiladung)	187	2	145	1	42	1
Entschädigungsklagen	23	0	16	0	7	0
sonstige Klagen	3	0	1	0	2	0
Erinnerungen	103	0	91	0	12	0
Anhörungsprüfungen	99	0	87	0	12	0
sonstige Verfahren						
Aussetzung der Vollziehung	55	0	43	0	12	0
andere (z.B. Anträge auf Prozesskostenhilfe)	289	9	212	9	77	0
Verfahren Großer Senat	4	1	2	0	2	1
Summe	4.995	926	3.049	510	1.946	416



## Aufgliederung der unerledigten Verfahren

### Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2013 (=2.237)	1.1.2014 (= 2.259)	1.1.2015 (=1.946)
2008	2		
2009	13		
2010	113	23	3
2011	406	119	18
2012	1.703	348	75
2013		1.769	346
2014			1.504

### Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	19
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	11
Nichtzulassungsbeschwerden	6
übrige Verfahren	4
sämtliche Verfahren	8



# AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHRE 2014

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2014 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) verfügbar.

## EINKOMMENSTEUER

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

Verlustausgleichbeschränkung für Steuerstundungsmodelle (§ 15b EStG) verletzt nicht verfassungsrechtliches Bestimmtheitsgebot  
(Urteil vom 6. Februar 2014 IV R 59/10) PM Nr. 24

Abzug von Betriebsausgaben, wenn ein zum Betrieb des Ehemanns gehörender Pkw auch von der Ehefrau in ihrem Betrieb genutzt wird  
(Urteil vom 15. Juli 2014 X R 24/12) PM Nr. 78

### Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Kosten eines Studiums, das eine Erstausbildung vermittelt, sind grundsätzlich nicht abziehbar (Urteil vom 5. November 2013 VIII R 22/12) PM Nr. 1

Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers  
(Urteil vom 29. April 2014 VIII R 20/12) PM Nr. 57

Politikberater ist kein Freiberufler  
(Urteil vom 14. Mai 2014 VIII R 18/11) PM Nr. 75

### Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Poolarbeitsplatz bzw. Telearbeitsplatz  
(Urteile vom 26. Februar 2014 VI R 37/13, VI R 40/12) PM Nr. 40

Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale umfasst auch Kosten einer Falschbetankung  
(Urteil vom 20. März 2014 VI R 29/13) PM Nr. 46

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei nicht nutzbarem „Amtszimmer“  
(Urteil vom 26. Februar 2014 VI R 11/12) PM Nr. 49

Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen kein Arbeitslohn Dritter  
(Urteil vom 10. April 2014 VI R 62/11) PM Nr. 52

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig  
(Beschlüsse vom 17. Juli 2014 VI R 2/12, VI R 8/12) PM Nr. 73

### Einkünfte aus Kapitalvermögen

Erstattungszinsen sind steuerbar  
(Urteil vom 12. November 2013 VIII R 36/10) PM Nr. 14

„Cum-ex-Geschäfte“: Kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilserwerbers  
(Urteil vom 16. April 2014 I R 2/12) PM Nr. 30

Steuerbare Einkünfte des Anlegers im Rahmen eines Schneeballsystems  
(Urteil vom 11. Februar 2014 VIII R 25/12) PM Nr. 33

Abgeltungsteuersatz bei Darlehen zwischen Angehörigen  
(Urteile vom 29. April 2014 VIII R 9/13, VIII R 44/13 und VIII R 35/13) PM Nr. 59

Abgeltungsteuersatz bei der Gewährung eines Darlehens an eine GmbH durch eine dem Anteilseigner nahe stehende Person  
(Urteil vom 14. Mai 2014 VIII R 31/11) PM Nr. 60

Kein Abgeltungsteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung  
(Urteil vom 29. April 2014 VIII R 23/13) PM Nr. 61

Kein Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen bei Kapitaleinkünften nach Systemwechsel zur Abgeltungsteuer  
(Urteil vom 1. Juli 2014 VIII R 53/12) PM Nr. 68

## Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer?  
(Beschluss vom 21. November 2013 IX R 23/12) PM Nr. 10

Kein Teilabzug privater Gebäudekosten durch eine auf dem Hausdach installierte Photovoltaikanlage  
(Urteil vom 17. Oktober 2013 III R 27/12) PM Nr. 22

Berichtigung zu hoch vorgenommener AfA bei Gebäuden  
(Urteil vom 21. November 2013 IX R 12/13) PM Nr. 34

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Falle der nicht steuerbaren Veräußerung einer Immobilie  
(Urteil vom 8. April 2014 IX R 45/13) PM Nr. 37

Kein Abzug nachträglicher Schuldzinsen nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht  
(Urteil vom 21. Januar 2014 IX R 37/12) PM Nr. 38

Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilienverkauf keine Werbungskosten  
(Urteil vom 11. Februar 2014 IX R 42/13) PM Nr. 47

## Sonderausgaben / Altersvorsorgezulage

Abzug von Kinderbetreuungskosten bei drei unter vier Jahre alten Kindern  
(Urteil vom 14. November 2013 III R 18/13) PM Nr. 21

Beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer: Einschränkungen beim Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einer "Rürup-Rente" wegen einer daneben bestehenden Direktversicherung verfassungswidrig?  
(Urteil vom 15. Juli 2014 X R 35/12) PM Nr. 82

Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Rentenversicherungspflichtigen bei der „Riester-Rente“ teilweise korrigiert  
(Urteil vom 22. Oktober 2014 X R 18/14) PM Nr. 83

### Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Wohnstift als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG  
Urteil vom 14. November 2013 VI R 20/12) PM Nr. 25

Nachweis der Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für einen Treppenlift  
(Urteil vom 6. Februar 2014 VI R 61/12) PM Nr. 27

Heileurhythmie als außergewöhnliche Belastung - Anforderungen an den Nachweis der Zwangsläufigkeit  
(Urteil vom 26. Februar 2014 VI R 27/13) PM Nr. 44

Anschaffungskosten für ein Grundstück sind keine außergewöhnlichen Belastungen  
(Urteil vom 17. Juli 2014 VI R 42/13) PM Nr. 64

### Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeld für verheiratete Kinder  
(Urteil vom 17. Oktober 2013 III R 22/13) PM Nr. 5

EuGH-Vorlage zur Kindergeldberechtigung in Fällen mit EU-Auslandsbezug  
(Beschluss vom 8. Mai 2014 III R 17/13) PM Nr. 55

Kindergeldanspruch bis zum Abschluss eines dualen Studiums mit studienintegrierter praktischer Ausbildung im Lehrberuf  
(Urteil vom 3. Juli 2014 III R 52/13) PM Nr. 72

Kindergeldanspruch während eines freiwilligen Wehrdienstes  
(Urteil vom 3. Juli 2014 III R 53/13) PM Nr. 74

### Steuerermäßigung

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung - Aufwendungen für einen Hausanschluss als steuerbegünstigte Handwerkerleistung  
(Urteile vom 20. März 2014 VI R 55/12, VI R 56/12) PM Nr. 41

### Steuererhebung / Tarif

Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG  
(Urteile vom 16. Oktober 2013 VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12) PM Nr. 4

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Verfassungswidrigkeit der pauschalen Lohnsteuerpflicht des Arbeitgebers für Sonderleistungen an Pensionskassen (Beschlüsse vom 14. November 2014 VI R 49/12, VI R 50/12) PM Nr. 6

Kein Splittingtarif für nicht eingetragene Lebenspartner (Urteil vom 26. Juni 2014 III R 14/05) PM Nr. 54

## DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN / INTERNATIONALES STEUERRECHT

Verfassungswidrigkeit eines sog. Treaty override (Vorlage an das Bundesverfassungsgericht) (Beschluss vom 11. Dezember 2013 I R 4/13) PM Nr. 15

## KÖRPERSCHAFTSTEUER

Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß (Urteil vom 16. Januar 2014 I R 21/12) PM Nr. 36

Ist die sog. Mindestbesteuerung verfassungswidrig? (Urteil vom 22. August 2012 I R 9/11) PM Nr. 62

## UMSATZSTEUER

Ein Pferd, die Umsatzsteuer und das Unionsrecht (Urteil vom 24. Oktober 2013 V R 17/13) PM Nr. 3

Einschränkung der Pflicht zur Vorfinanzierung (Urteil vom 24. Oktober 2013 V R 31/12) PM Nr. 9

EuGH-Vorlagen zum Vorsteuerabzug einer Führungsholding und zur Organschaft (Beschlüssen vom 11. Dezember 2013 XI R 17/11, XI R 38/12) PM Nr. 19

Reiseleistungen in der Umsatzsteuer (Urteil vom 21. November 2013 V R 11/11) PM Nr. 26

Anforderungen an die Rechnungserstellung (Urteil vom 16. Januar 2014 V R 28/13) PM Nr. 28

Beendigung der Konzernbesteuerung mit Insolvenzeröffnung (Beschluss vom 19. März 2014 V B 14/14) PM Nr. 29

Steuerfreie Lieferung von sog. Pocket-Bikes (Urteil vom 27. Februar 2014 V R 21/11) PM Nr. 31

Zusatzverpflegung an Bord von Flugzeugen (Urteil vom 27. Februar 2014 V R 14/13) PM Nr. 39

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden (Urteil vom 7. Mai 2014 V R 1/10) PM Nr. 42

EuGH-Vorlage zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden  
(Beschluss vom 5. Juni 2014 XI R 31/09)

Steuerbare Leistungen eines Sportvereins  
(Urteil vom 20. März 2014 V R 4/13) PM Nr. 53

Überlassung eines der GmbH zugeordneten PKW an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung  
(Urteil vom 5. Juni 2014 XI R 2/12) PM Nr. 66

PKW-Nutzung durch einen Unternehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte  
(Urteil vom 5. Juni 2014 XI R 36/12) PM Nr. 69

Grundsätzlich kein ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmern  
(Urteile vom 2. Juli 2014 XI R 22/10, XI R 39/10) PM Nr. 70

Umsatzsteuer im Insolvenzeröffnungsverfahren  
(Urteil vom 24. September 2014 V R 48/13) PM Nr. 80

Steuerfreiheit von Raucherentwöhnungsseminaren  
(Urteil vom 26. August 2014 XI R 19/12) PM Nr. 81

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für ein Dorffest  
(Urteil vom 5. November 2014 XI R 42/12) PM Nr. 85

## BEWERTUNGSRECHT

Bundesfinanzhof legt die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vor  
(Beschluss vom 22. Oktober 2014 II R 16/13) PM Nr. 79

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts an Familienwohnung an längerlebenden Ehegatten  
(Urteil vom 3. Juni 2014 II R 45/12) PM Nr. 58

## GRUNDERWERBSTEUER

Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage  
(Urteil vom 20. November 2013 II R 38/12) PM Nr. 16

Erbengemeinschaft als selbständiger Rechtsträger in der Grunderwerbsteuer  
(Urteil vom 12. Februar 2014 II R 46/12) PM Nr. 32

Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes  
(Urteil vom 9. Juli 2014 II R 49/12) PM Nr. 63



## KERNBRENNSTOFFSTEUER

Kein vorläufiger Rechtsschutz für Kernkraftwerksbetreiber  
(Beschluss vom 25. November 2014 VII B 65/14) PM Nr. 84

## STROMSTEUER

Keine Entlastung der Stromversorger von der Stromsteuer bei Zahlungsunfähigkeit ihrer Kunden

(Urteil vom 17. Dezember 2013 VII R 8/12) PM Nr. 23

Stromsteuer: Wer ist Nutzer des Lichts?

(Urteil vom 24. September 2014 VII R 39/13) PM Nr. 71

## MARKTORDUNGS- UND ZOLLRECHT

Einfuhr von E-Book-Readern in die Europäische Union (Vorlage an den EuGH)  
(Beschluss vom 12. November 2013 VII R 13/13) PM Nr. 11

## ABGABENORDNUNG / VERFAHRENSRECHT / VOLLSTRECKUNG

Umfang der Rechtsbehelfsbelehrung

(Urteil vom 20. November 2013 X R 2/12) PM Nr. 2

Kommunale Rettungsdienst-GmbH kann gemeinnützig sein

(Urteil vom 27. November 2013 I R 17/12) PM Nr. 35

Beginn der Rechtsmittelfrist bei fehlerhafter Ausführung eines Zustellungsauftrags

(Beschluss vom 6. Mai 2014 GrS 2/13) PM Nr. 45

Festsetzung eines Verzögerungsgelds wegen unzureichender Mitwirkung bei einer Außenprüfung

(Urteil vom 24. April 2014 IV R 25/11) PM Nr. 56

Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nicht verfassungswidrig

(Urteil vom 1. Juli 2014 IX R 31/13) PM Nr. 65

## BERUFSRECHT

Befugnis einer im EU-Ausland niedergelassenen Steuerberatungsgesellschaft zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen (Vorlage an den EuGH)

(Beschluss vom 20. Mai 2014 II R 44/12) PM Nr. 51



# IM JAHR 2014 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE

## EINKOMMENSTEUER

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

**Zeitpunkt der Anschaffung von Windkraftanlagen:** Im Verfahren IV R 1/14 ist streitig, ab welchem Zeitpunkt ein Erwerber von Windkraftanlagen Absetzungen für Abnutzungen und Sonderabschreibungen für diese geltend machen kann, wenn die Windkraftanlagen bereits vor der vertraglich vereinbarten Abnahme - über einen bloßen Probetrieb hinaus - in Betrieb genommen wurden.

**Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages zum Ausgleich von Gewinnerhöhungen aufgrund einer Außenprüfung:** Gegenstand des Verfahrens IV R 9/14 ist die Frage, ob ein Investitionsabzugsbetrag auch nachträglich während der Durchführung einer Außenprüfung gebildet werden kann, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut zwar nach Ablauf des maßgeblichen Wirtschaftsjahrs, aber vor entsprechender Antragstellung beim Finanzamt angeschafft wurde.

**Pauschale Einkommensteuer für Geschenke als Betriebsausgabe:** Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind, dürfen den Gewinn des Schenkenden nicht mindern, wenn sie 35 Euro (vor 2004 40 Euro) pro Empfänger übersteigen. Gleichwohl hat der Empfänger den Vorteil zu versteuern, sofern die Geschenke zu steuerpflichtigen Einnahmen führen. § 37b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sieht hierfür eine Pauschalierung der Einkommensteuer vor. Im Verfahren IV R 13/14 ist streitig, ob der Schenkende, der die pauschale Einkommensteuer für den Empfänger übernimmt, diese als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigen kann.

**Übertragung einer Reinvestitionsrücklage auf Anschaffungskosten für ein in Ungarn belegenes Grundstück:** § 6b EStG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung stiller Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter, wie z.B. Grundstücke, aufgedeckt werden, auf neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt dies jedoch nur, soweit die neu angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören. Gegenstand des Verfahrens IV R 35/14 ist die Frage, ob dies gegen Europarecht verstößt.

**Lizenzverträge über die Verwertung von Filmen:** Im Verfahren IV R 23/14 stellt sich die Frage, ob eine am Ende der Laufzeit eines Lizenzvertrages über die Verwertung von Filmen zu entrichtende „Schlusszahlung“ bereits ab dem Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung des Films zeitanteilig als rückständige Lizenzgebühr zu bilanzieren ist und sich daher nicht erst am Ende der Laufzeit des Vertrages gewinnerhöhend auswirkt.

**Nichtgeltendmachung von Forderungen der GmbH gegen ihren Alleingesellschafter bei Liquidation der Kapitalgesellschaft:** Das Revisionsverfahren IX R 28/14 wirft die Frage auf, ob im Fall der Auflösung einer GmbH eine von ihr abgeschriebene Forderung

gegen den vermögenslosen Alleingesellschafter bei der Ermittlung seines Veräußerungsgewinns mit dem Nennwert anzusetzen ist.

## Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

**Einkünfte eines selbständigen EDV-Beraters:** In dem Verfahren III R 3/14 stellen sich Fragen im Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit bei EDV-Beratern. Zu klären ist zum einen, welche Breite und Tiefe an Kenntnissen für die Annahme einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlich sind, zum anderen, unter welchen Voraussetzungen dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden muss, diese in einer Wissensprüfung nachzuweisen.

**Aufwendungen einer Rechtsanwaltskanzlei für kulturelle Veranstaltungen für Mandanten (sog. Herrenabende):** Im Verfahren VIII R 26/14 wird zu klären sein, ob das Betriebsausgabenabzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 4 EStG für sog. Repräsentationsaufwendungen einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass „ähnliche Zwecke“ im Sinne der Vorschrift nur dann vorliegen, wenn die Aufwendungen entweder eine sportliche Betätigung oder die Freizeitgestaltung betreffen.

**Berücksichtigung von Schuldzinsen und AfA als Drittaufwand beim Nichteigentümer:** Der VIII. Senat wird im Verfahren VIII R 10/14 zu entscheiden haben, ob der Nichteigentümer-Ehegatte Schuldzinsen und Absetzungen für Abnutzung (AfA) als Betriebsausgaben geltend machen kann, wenn er weder Eigentümer des Grundstücks noch Darlehensnehmer des Anschaffungsdarlehens ist und die Zins- und Tilgungsleistungen von einem Oder-Konto der Ehegatten erfolgen, welches fast ausschließlich aus den Einkünften des Nichteigentümer-Ehegatten gespeist wird.

## Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

**Werbungskostenabzug bei „Doppelanlass“ einer Feier:** In dem Verfahren VI R 46/14 streiten die Beteiligten darüber, ob Aufwendungen für eine Feier des Steuerpflichtigen anlässlich seines 30. Geburtstages und seiner Bestellung zum Steuerberater („Doppelanlass“) anteilig als Werbungskosten abziehbar sind (vgl. Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21. September 2009 GrS 1/06 zur Aufteilung von Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich und privat veranlassten Auslandsgruppenreisen).

**Werbungskostenabzug für umgekehrte Familienheimfahrten bei einer Auswärtstätigkeit:** Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung lässt die Rechtsprechung des BFH den Aufwand für eine umgekehrte Familienheimfahrt durch den Ehegatten zum Werbungskostenabzug zu, wenn der Steuerpflichtige die Familienheimfahrt aus beruflichen Gründen nicht selbst durchführen kann. Der BFH wird in dem Verfahren VI R 22/14 voraussichtlich klären, ob dies auch bei einer Auswärtstätigkeit gilt. Im Streitfall war der Steuerpflichtige an ständig wechselnden Arbeitsstätten im Ausland eingesetzt (u.a. in Australien und in den Niederlanden) und konnte teilweise aus beruflichen Gründen nicht selbst an den Familienwohntort reisen.

## Einkünfte aus Kapitalvermögen

**Option zur tariflichen Besteuerung bei 1%iger Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft:** Im Verfahren VIII R 3/14 wird zu klären sein, ob das Tatbestandsmerkmal „beruflich tätig“ in § 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EStG erfordert, dass auf die unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft Einfluss genommen werden kann, um bei typisierender Betrachtung von einer unternehmerischen Beteiligung ausgehen zu können.

**Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen zwischen den Schemata:** Das Verfahren VIII R 11/14 bietet dem BFH die Gelegenheit zur Prüfung, ob Verluste aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG unterfallen mit positiven Kapitaleinkünften, die nach § 32d Abs. 2 EStG der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, verrechnet werden können.

**Verfall von Aktienoptionen als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen:** In den Verfahren IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14 wird der BFH zu entscheiden haben, ob die Anschaffungskosten von Optionsscheinen, die der Inhaber am Ende der Laufzeit wegen Wertlosigkeit verfallen lässt, zu steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlusten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und Abs. 4 Satz 5 EStG führen.

## Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

**Einnahmen aus Zinsswap-Geschäften als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:** Gegenstand des Revisionsverfahrens IX R 13/14 ist die Frage, ob Einnahmen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinsswap-Geschäften, die im Zusammenhang mit Darlehen zur Finanzierung von Mietobjekten stehen, bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern sind.

## Sonstige Einkünfte

**Sterbegeld:** Mit dem Verfahren X R 13/14 ist die Frage an den BFH herangetragen worden, ob das im Wege einer Einmalzahlung geleistete Sterbegeld als „andere Leistung“ zu den sonstigen Einkünften zählt und damit der Einkommensbesteuerung unterliegt. Die Vorinstanz hat der Klägerin Recht gegeben und eine Besteuerung des Sterbegelds verneint.

**Versorgungsbezüge an zuvor unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubte Beamte:** Im Verfahren X R 39/14 ist streitig, ob der von dem - bis zum Eintritt in den Ruhestand unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubten - Kläger zum Erhalt der Ruhegehaltsfähigkeit entrichtete Versorgungszuschlag dazu führt, dass die ihm später vom Bundeseisenbahnvermögen gezahlten Versorgungsbezüge als Leibrenten nur mit dem Ertragsanteil und nicht als Ruhegelder in voller Höhe zu versteuern sind.

**Zahlungen des Arbeitnehmers an seinen ehemaligen Arbeitgeber zur Wiedergutmachung des durch Annahme von Bestechungsgeldern entstandenen**

**Schadens:** Gegenstand des Revisionsverfahrens IX R 26/14 ist die Frage, ob Zahlungen eines Arbeitnehmers, die dieser im Zuge eines Vergleichs zur Schadenswiedergutmachung an seinen geschädigten Arbeitgeber leistet, einkünftermindernd abgezogen werden können, wenn die von ihm angenommenen Bestechungsgelder als sonstige Einkünfte versteuert wurden.

## Sonderausgaben

**Verwendung des mit einem „Riester-Vertrags“ gebildeten Kapitals für eine selbst genutzte Wohnung („Wohn-Riester“):** Mit den Verfahren X R 23/14 und X R 29/14 hat der BFH Gelegenheit, sich mit der seit dem Jahr 2008 bestehenden Möglichkeit zu beschäftigen, das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital zu entnehmen und für eine selbstgenutzte Wohnung zu verwenden (sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Im Ausgangsverfahren zu X R 23/14 stritten die Beteiligten um die Frage, ob eine „eigene Wohnung“ als Voraussetzung für eine förderunschädliche Entnahme vorliegt, wenn zivilrechtliche Eigentümerin des Objekts eine GbR ist, an der der Sparer wiederum wesentlich (im Streitfall zu 98 %) beteiligt ist. In dem dem Verfahren X R 29/14 zugrunde liegenden Fall begehrt der Sparer, das gebildete Kapital zur Begleichung der Kosten für den nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation (Schmutzwasserbeitrag) verwenden zu dürfen.

## Familienleistungsausgleich

**Kindergeld für selbständig erwerbstätige Kinder:** Nach der ab 2012 wirksamen Neuregelung des Kindergeldrechts wird Kindergeld für noch nicht 21 Jahre alte Kinder gewährt, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und arbeitssuchend gemeldet sind. Im Fall III R 9/14 ist streitig, ob und unter welchen Voraussetzungen eine selbständige Erwerbstätigkeit des Kindes als Beschäftigungsverhältnis in diesem Sinne anzusehen ist.

**Kindergeld zwischen abgeschlossener Ausbildung und Studium:** In dem Verfahren V R 27/14 wird sich der V. Senat mit der Frage beschäftigen, ob der Anspruch auf Kindergeld im Zeitraum zwischen einer abgeschlossenen Berufsausbildung und dem Beginn eines darauf aufbauenden Studiums fortbesteht, wenn das Kind in der Zwischenzeit ganztägig berufstätig war.

## Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

**Steuerentlastung für Alleinerziehende im Jahr der Wiederheirat:** Das Verfahren III R 17/14 betrifft die Frage, in welchem Umfang der im Einkommensteuerrecht geregelte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der (Wieder-)Heirat gewährt wird.

**Doppelbesteuerungsrecht:** Im Verfahren I R 40/14 geht es um die Zuordnung des Besteuerungsrechts nach dem DBA-Schweiz aufgrund der dortigen Grenzgänger-Regelung. In diesem Zusammenhang ist das Finanzgericht auf die Deutsch-Schweizerische Konsultationsvereinbarungsverordnung eingegangen, die auf der Grundlage des im Jahressteuergesetz 2010 geänderten § 2 Abs. 2 der Abgabenordnung erlassen wurde.

## UMSATZSTEUER

**Zuschüsse zum Betrieb einer Mensa:** Zahlungen der öffentlichen Hand (Zuschüsse) an einen Unternehmer, der Leistungen an einen Dritten erbringt, können zum Entgelt für diese Umsätze gehören. In diesem Zusammenhang wird der V. Senat im Verfahren V R 46/14 zu entscheiden haben, ob Zuschüsse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Betrieb einer Mensa, die nicht von einem Studentenwerk, sondern von einer GmbH betrieben wird, ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt darstellen, ferner ggf., ob die erbrachten Restaurationsleistungen - und damit auch die Zuschüsse - nach unionsrechtlichen Vorgaben steuerbefreit sind.

**Buchlieferung durch Erwerb eines Anteils am Eigentum:** Gegenstand des Verfahrens V R 53/14 ist die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Veräußerung des hälftigen Miteigentumsanteils an einem Buch an einen in England ansässigen Unternehmer, wenn dieses im Zuge der Veräußerung aus Deutschland in den anderen EU-Mitgliedstaat gelangt. Wegen der Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen wird der V. Senat zu klären haben, ob die Einräumung des Miteigentumsanteils als Lieferung oder sonstige Leistung zu qualifizieren ist.

**Grundstücksveräußerung und Maklerleistung:** Im Verfahren V R 41/14 verpflichtete sich die Klägerin gegenüber ihren Vertragspartnern, deren Eigentumswohnungen zu einem bestimmten Mindestpreis zu veräußern. Zu diesem Zweck wurde ihr eine unwiderrufliche, notariell beurkundete Verkaufsvollmacht erteilt. Der über den Mindestverkaufspreis hinausgehende Verkaufserlös stand ihr als „Vertriebsentgelt“ zu. Der V. Senat wird in diesem Zusammenhang klären müssen, ob es sich bei diesem Vorgang um einen umsatzsteuerfreien Eigenhandel mit Grundstücken oder um eine steuerpflichtige Vermittlungstätigkeit handelt.

**Zahnaufhellung (Bleaching):** Im Verfahren V R 60/14 wird der V. Senat mit der Frage befasst sein, ob die von einem Zahnarzt durchgeführte entgeltliche Zahnaufhellung - das sog. Bleaching - umsatzsteuerfrei ist, wenn sie dazu dient, einen aufgrund einer Krankheit und Behandlung nachgedunkelten Zahn aufzuhellen.

**Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen als Bauleistungen:** Im Verfahren XI R 3/14 wird der XI. Senat zu entscheiden haben, ob die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen eine Bauleistung im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) darstellt.



**Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Fortführung des Unternehmens durch Erwerbergruppe:** Gegenstand des Verfahrens XI R 14/14 ist die Frage, ob eine Geschäftsveräußerung im Ganzen auch vorliegen kann, wenn die Gesellschafter einer Verpachtungs-GbR ihre im Bruchteilseigentum stehenden Grundstücke und im Gesellschaftsvermögen befindliches Inventar an verschiedene Gesellschaften einer Erwerbergruppe veräußern. Daneben stellt sich die Frage, ob es für die Annahme einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausreicht, wenn auch Nichtunternehmer zur Erwerbergruppe gehören.

**Versagung des Vorsteuerabzugs aus einer Rechnung:** Im Verfahren XI R 20/14 wird sich der XI. Senat mit der Frage befassen, ob der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zu versagen ist, wenn es sich bei der in der Rechnung angegebenen Adresse des leistenden Unternehmers nur um eine postalische Anschrift handelt und sich dort weder der Sitz noch die Betriebsstätte des Unternehmens befindet. Außerdem wird zu klären sein, ob ein Steuerpflichtiger sich bereits im Rahmen des Festsetzungsverfahrens auf seinen guten Glauben berufen kann, d.h. darauf, dass er weder wusste noch wissen musste, dass der an ihn ausgeführte Umsatz in einen Betrug einbezogen war.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

**Pflichtteil als Nachlassverbindlichkeit:** Im Verfahren II R 21/14 stellt sich u.a. die Frage, ob ein Pflichtteilsanspruch des Erblassers am Nachlass eines Dritten bei der Erbschaftsteuerfestsetzung des Erben zu berücksichtigen ist, obwohl der Erblasser zu seinen Lebzeiten den Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht hat.

## GRUNDERWERBSTEUER

**Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umstrukturierungen im Konzern:** Gegenstand des Revisionsverfahrens II R 36/14 sind die Regelungen zur Nichterhebung der Grunderwerbsteuer bei Umwandlungsvorgängen im Konzern. Insoweit stellt sich insbesondere die Frage, ob die Steuervergünstigung für eine Ausgliederung auf eine neu gegründete Gesellschaft im Konzern auch dann gewährt werden kann, wenn wegen der Neugründung der Gesellschaft die fünfjährige Vorbehaltensfrist nicht eingehalten wurde.

**Grundstückserwerb unter Geschwistern:** Grundstücksübertragungen zwischen Verwandten in gerader Linie sind von der Grunderwerbsteuer befreit. In dem Verfahren II R 49/14 hat der II. Senat darüber zu entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine Steuerbefreiung auch für den Grundstückserwerb zwischen Geschwistern gewährt werden kann.

## ZOLLRECHT

**Befreiung vom Zollflugplatzzwang:** Für ein Flugzeug, das ohne Befreiung vom Zollflugplatzzwang auf einem Flugplatz landet, der weder Zollflugplatz noch besonderer

Landeplatz ist, werden grundsätzlich Einfuhrabgaben nacherhoben. Das Verfahren VII R 15/14 wirft die Frage auf, unter welchen Umständen ein konkludenter (mündlicher) Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang und eine konkludente Bewilligung seitens der Zollbehörde anzunehmen sind.

## ENERGIESTEUER

**Entlastung von der Energiesteuer, die beim Warenempfänger wegen dessen Zahlungsunfähigkeit ausfällt:** Dem Verkäufer versteuerter Energieerzeugnisse wird auf Antrag eine Entlastung für die Steuer gewährt, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers ausfällt, wenn der Zahlungsausfall bei rechtzeitiger gerichtlicher Verfolgung des Anspruchs nicht zu vermeiden war. Gegenstand des Verfahrens VII R 35/14 ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Kraftstofflieferant die gerichtliche Anspruchsverfolgung rückständiger Kaufpreisforderungen rechtzeitig eingeleitet hat.

## SONSTIGE

**Kultur- und Tourismustaxe (Citytax):** In den Verfahren II R 31/14, II R 32/14 und II R 33/14 wird sich der II. Senat u.a. mit der Verfassungsmäßigkeit sowie der unionsrechtlichen Zulässigkeit der Kultur- und Tourismustaxe der Städte Hamburg und Bremen befassen. Dabei wird insbesondere zu klären sein, ob eine unzulässige Gleichartigkeit zur Umsatzsteuer besteht.

## ABGABENORDNUNG

**Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Zinshöhe bei Aussetzung der Vollziehung:** Mit Urteil vom 1. Juli 2014 (IX R 31/13) hat der IX. Senat die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 0,5 % pro Monat auf vom Steuerpflichtigen geschuldete Beträge, hinsichtlich derer die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt wurde, für den Verzinsungszeitraum November 2004 bis März 2011 nicht für verfassungswidrig erachtet. Das Revisionsverfahren IX R 5/14 wirft die Frage auf, ob die Anwendung des Zinssatzes für den Zeitraum von Juni 2008 bis Dezember 2011 angesichts des gesunkenen Marktzinzniveaus gegen die Verfassung verstößt.

**Zulässigkeit eines Sammelauskunftersuchens an ein Presseunternehmen:** Das Revisionsverfahren II R 17/14 wirft die Frage auf, ob im Rahmen der Steuerfahndung ein Sammelauskunftersuchen zulässig ist, das einen Zeitungsverlag um Benennung von Name und Adresse sämtlicher Auftraggeber von Anzeigen einer bestimmten Rubrik einer Zeitung sowie deren Textinhalt ersucht, soweit die Anzeigen mit Betrieben und Personen des Rotlichtmilieus im Zusammenhang stehen.

**Auskunftersuchen an dritte Personen:** Mit dem Verfahren X R 4/14 wird die Frage an den BFH herangetragen, unter welchen Voraussetzungen das Finanzamt ein

Auskunftsersuchen unmittelbar an eine andere Person als den Steuerpflichtigen richten darf, ohne diesen zuvor gehört zu haben. Die Vorinstanz war der Ansicht, dies hänge maßgeblich davon ab, ob das Finanzamt festgestellt habe, dass der Steuerpflichtige Betriebseinnahmen in erheblichem Umfang nicht erklärte habe.

**Abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen:** Im Verfahren X R 11/14 bietet sich dem BFH voraussichtlich die Gelegenheit sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen zeitlich unbegrenzt (also ungeachtet jeder Frist) gesetzlich zulässig ist oder ob es in zeitlicher Hinsicht gesetzliche Grenzen für Billigkeitsfestsetzungen gibt, die die Verwaltung zu beachten hat, deren Überschreitung also in jedem Falle eine Ermessensüberschreitung wäre.

**Anrechnung von (Einkommensteuer-)Vorauszahlungen bei Bestehen einer Gesamtschuld:** In dem Verfahren VII R 18/14 wird der BFH zu entscheiden haben, ob Zahlungen, die Eheleute nach der Trennung oder Scheidung auf eine gemeinsame Steuerschuld leisten, bis zur Kenntniserlangung des Finanzamts von diesen Umständen noch als auf Rechnung beider Gesamtschuldner geleistet angesehen werden können. Ebenfalls zu klären ist die Frage, ob bei Vorauszahlungen auf den Kenntnisstand des Finanzamts im Zeitpunkt der Zahlung oder im Zeitpunkt der Festsetzung der Jahressteuer abzustellen ist.

## BERUFSRECHT

**Hilfeleistung in Steuersachen:** In dem Verfahren VII R 12/14 stellt sich die Frage, ob ein Immobilienmakler im Rahmen seiner Tätigkeit als Hausverwalter für seinen Auftraggeber geschäftsmäßige Hilfe bei der Erstellung der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie der Umsatzsteuerjahreserklärung leisten darf.



# IM JAHR 2015 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG

## EINKOMMENSTEUER

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

**Preisgelder eines Turnierpokerspielers:** In dem Verfahren X R 43/12 streiten die Beteiligten um die Frage, ob die von dem Kläger bei Turnierpokerspielen gewonnenen Preisgelder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen, weil sie wesentlich von seinem Geschick abhängen, oder als Glücksspielgewinne nicht zu steuerbaren Einkünften führen.

**Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei der Einkommensteuer:** Bis einschließlich des Jahres 2007 war die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe gewinnmindernd bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Im Verfahren IV R 8/13 hat sich der IV. Senat mit der Frage zu befassen, ob er das ab dem Jahr 2008 bestehende Abzugsverbot und damit die Beendigung der wechselseitigen Beeinflussung der Berechnungsgrundlagen der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer für verfassungsgemäß erachtet.

**Einbringung eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens in das Gesamthandsvermögen einer neu gegründeten Personengesellschaft:** Im Verfahren X R 28/12 ist streitig, ob bzw. ggf. in welcher Höhe die Einbringung eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in das Gesamthandsvermögen einer neu gegründeten Personengesellschaft eine Gewinnrealisierung zur Folge hat, wenn der Buchwert des Wirtschaftsguts die Kommanditeinlage übersteigt und hinsichtlich des übersteigenden Betrags ein Darlehen gewährt wird („Trennungstheorie“ bei teilentgeltlichen Übertragungsvorgängen).

**Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs:** In dem Verfahren X R 20/13 (ähnlich auch X R 19/14) streiten die Beteiligten darüber, ob der sog. Zeitreihenvergleich eine geeignete Methode für eine sachgerechte Schätzung des Gewinns einer Speisegaststätte ist. Der Zeitreihenvergleich ist dadurch gekennzeichnet, dass in der Regel wöchentlich ein bereinigter Wareneinkauf ermittelt, diesem der erzielte Erlös gegenübergestellt und so für jede Wochenperiode ein Rohgewinnaufschlagsatz ermittelt wird. Der Durchschnittssatz aus der Zehnwochenperiode mit dem höchsten durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatz wird dann auf das gesamte Jahr angewandt.

**Behandlung eines Zuschusses für Werbemaßnahmen:** Im Verfahren IV R 25/12 hat sich der IV. Senat mit der Frage zu befassen, ob die Zahlung eines Zuschusses für die Vermarktung eines Kinofilms an einen Lizenznehmer beim zahlenden Lizenzgeber zu einer den Gewinn sofort mindernden Betriebsausgabe führt oder der Aufwand über die Laufzeit des Lizenzvertrags verteilt werden muss.

**Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags bei Planung einer Biogas- bzw. Photovoltaikanlage:** In den Verfahren X R 42/11 und X R 20/11 wurde bereits geklärt, dass bei in Gründung befindlichen Betrieben die Investitionsabsicht für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags neben der verbindlichen Bestellung

auch durch andere geeignete Indizien belegt werden kann. Die Verfahren IV R 30/12 und IV R 38/12 bieten dem IV. Senat die Gelegenheit, näher zu konkretisieren, ob bei der Planung einer Biogas- bzw. Photovoltaikanlage diese Absicht durch die Einholung eines unverbindlichen Angebots belegt bzw. ob in unzureichenden finanziellen Mitteln für eine derartige Anschaffung ein Indiz für das Fehlen einer solchen Absicht gesehen werden kann.

**Nutzung von aus einer Biogasanlage erzeugte Wärme zu privaten Heizzwecken:** Im Verfahren IV R 42/12 hatte der Betreiber einer Biogasanlage neben der Produktion von Strom auch Wärme erzeugt und diese teilweise in seiner benachbarten Wohnung zu Heizzwecken genutzt. Es wird zu klären sein, ob diese Art der Nutzung zu einer gewinnerhöhenden Entnahme im Betrieb der Biogasanlage führt, die mit dem Preis zu schätzen ist, die der Betreiber Dritten in Rechnung stellt.

**Teilwertabschreibung bei Einnahmen-Überschussrechnung:** In den Verfahren III R 12/13 und III R 13/13 ist streitig, ob bei einem Einzelunternehmer, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, ausnahmsweise eine gewinnmindernde Berücksichtigung einer voraussichtlich dauernd in ihrem Wert geminderten GmbH-Beteiligung auf den Erinnerungswert von 1 Euro in Betracht kommt, wenn die GmbH zum Ende des Gewinnermittlungszeitraums auf den Einzelunternehmer (Alleingesellschafter) verschmolzen wird und damit möglicherweise ein „Totalverlust“ der Beteiligung vorliegt.

## Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

**Realteilung einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungssozietät:** Der Begriff der Realteilung ist im Einkommensteuergesetz vorausgesetzt, aber nicht definiert. Anlässlich des Verfahrens III R 49/13 wird sich der III. Senat mit den Voraussetzungen einer Realteilung und ihren Folgen für die Gewinnermittlung der Sozietät befassen. Das Verfahren wirft darüber hinaus Fragen im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren und der verbindlichen Zusage auf.

**Einkünfte einer technischen Übersetzungsgesellschaft:** Im Verfahren VIII R 46/13 ist zu entscheiden, ob eine auf technische Übersetzungen spezialisierte GbR auch dann freiberufliche Einkünfte erzielen kann, wenn ein Teil der Übersetzungen unter Zuhilfenahme von Fremdübersetzern erbracht wird, deren Sprachen die Gesellschafter selbst nicht beherrschen.

## Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

**Werbungskostenabzug für die Behandlung eines „Burn-Out“:** Krankheitskosten können steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie zur Behandlung einer typischen Berufskrankheit aufgewandt werden. In dem Verfahren VI R 36/13 wird die Frage an den BFH herangetragen, ob es sich bei einer Krankheit wie „Burn-Out“, die zumindest auch durch eine starke emotionale Belastung im Beruf ausgelöst wird, um eine typische Berufskrankheit handelt.

**Werbungskostenabzug für Zuzahlungen zu einem Firmenwagen:** Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch für private Fahrten zur Verfügung, kann der Steuerpflichtige in Abweichung zur 1 %-Methode den geldwerten Vorteil mit den tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen, wenn er ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt. In dem Verfahren VI R 24/14 ist streitig, ob monatliche Zuzahlungen eines Arbeitnehmers für die Nutzung eines Firmenwagens als Werbungskosten abzugsfähig sind oder nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung darstellen, wenn die Zuzahlungen über dem nach der Fahrtenbuchmethode ermittelten Nutzungswert liegen.

## Einkünfte aus Kapitalvermögen

**Verfassungsmäßigkeit des Werbungskostenabzugs bei den Kapitaleinkünften:** In dem Verfahren VIII R 13/13 stellt sich dem VIII. Senat die Frage, ob der gesetzliche Ausschluss des Werbungskostenabzugs bei den Einkünften aus Kapitalvermögen jedenfalls dann verfassungswidrig ist, wenn der individuelle Steuersatz unter 25 % liegt.

**Verfassungsmäßigkeit der Verrechnung halbiertes Altverluste mit vollen Neugewinnen aus Wertpapierverkäufen:** Die Verfahren VIII R 37/13 und VIII R 51/13 bieten dem VIII. Senat voraussichtlich die Gelegenheit zur Prüfung, ob die gesetzlich vorgesehene Verrechnung von Verlusten aus Wertpapierveräußerungsgeschäften, die nach dem Halbeinkünfteverfahren ermittelt wurden, mit Gewinnen, die unter dem Regime der Abgeltungsteuer und damit in voller Höhe entstanden sind, im Hinblick auf das faktische hälftige Verlustabzugsverbot verfassungswidrig ist.

**Barabfindung beim Aktientausch als Kapitalertrag:** Die Verfahren VIII R 10/13 sowie VIII R 42/13 werfen die Frage auf, ob Barabfindungen, die nach der Einführung der Abgeltungsteuer anlässlich eines Tausches von sog. Altaktien geleistet wurden, bei denen die einjährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war, gleichwohl zu Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG führen.

**Antrag auf Günstigerprüfung im Rahmen der Abgeltungsteuer:** Im Verfahren VIII R 14/13 wird der BFH zu entscheiden haben, ob der Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG auf Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die tarifliche Einkommensteuer auch noch nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides gestellt werden kann.

## Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

**Werbungskostenabzug für einen in zeitlicher Hinsicht teilweise zur Einkünfteerzielung genutzten Raum:** Auf Vorlage des IX. Senats hat der Große Senat des BFH im Verfahren GrS 1/14 Gelegenheit, grundsätzliche Ausführungen zur Behandlung von Kosten für ein in zeitlicher Hinsicht nur teilweise für betriebliche/berufliche Zwecke genutztes Arbeitszimmer zu machen. Fraglich ist insoweit zunächst, ob der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraussetzt, dass der betreffende Raum zumindest fast ausschließlich betrieblich/beruflich genutzt wird. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, stellt sich die weitere Frage, ob eine Aufteilung - mithin eine anteilige steuermindernde



Berücksichtigung - der durch die zeitanteilige betriebliche/berufliche Nutzung entstandenen Kosten in Betracht kommt. Im Nachgang zur Entscheidung des Großen Senats werden die beiden Verfahren III R 62/11 und X R 32/11 (Betriebsausgabenabzug für teilweise als Arbeitszimmer genutzte Räume) zu entscheiden sein.

**Vertragliche Kaufpreisaufteilung mit Unterschreiten des amtlichen Bodenrichtwerts für den auf Grund und Boden entfallenden Anteil:** In dem Revisionsverfahren IX R 12/14 ist streitig, ob nennenswerte Zweifel an der im Kaufvertrag vorgenommenen Aufteilung des Gesamtkaufpreises anzunehmen sind, weil der bei der Aufteilung auf den Grund und Boden entfallende Wertanteil geringer als der amtliche Bodenrichtwert ist.

**Anschaffungsnahe Herstellungskosten:** Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Das Revisionsverfahren IX R 25/14 wirft die Frage auf, ob Aufwendungen, die aus anderen Gründen bereits als Herstellungskosten anzusehen sind, in die dargestellte 15 %-Grenze einzubeziehen sind.

## Sonderausgaben

**Sonderausgabenabzug bei einer Spende an eine - als gemeinnützige Einrichtung im balearischen Stiftungsregister eingetragene - Stiftung spanischen Rechts:** Als Folge einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Spenden ins EU-Ausland als Sonderausgaben abzugsfähig. Im Verfahren X R 7/13 ist zu entscheiden, welche Anforderungen an die vom Spender zu erbringenden Nachweise zu stellen sind.

## Außergewöhnliche Belastungen

**Verfassungsmäßigkeit der Kürzung von Krankheitskosten um zumutbare Belastung:** Die Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen (außergewöhnliche Belastungen). Der Steuerpflichtige muss dabei entsprechend seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit einen Teil der Belastung selbst tragen (zumutbare Belastung). In den Verfahren VI R 32/13 und VI R 71/13 hat sich der BFH u.a. mit der Frage zu befassen, ob der Gesetzgeber von Verfassungs wegen verpflichtet ist, den Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuer von den gesamten Krankheitskosten freizustellen und auf die Kürzung um die zumutbare Belastung zu verzichten.

**Behindertengerechter Umbau einer Motoryacht:** In dem Verfahren VI R 30/14 wird sich der BFH mit der Frage beschäftigen, ob Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau einer für Freizeitzwecke genutzten Motoryacht des Steuerpflichtigen als

außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Der querschnittsgelähmte und damit auf einen Rollstuhl angewiesene Steuerpflichtige hatte u.a. die „Boys Cabin“ seiner Motoryacht in eine bodenebene Nasszelle umbauen lassen. Zudem war die Koje so umgestaltet worden, dass er in diese allein ein- und aussteigen konnte.

**Aufwendungen für eine Diätverpflegung:** Gegenstand des Revisionsverfahrens VI R 89/13 ist die Frage, ob Aufwendungen für ärztlich verordnete Vitamine und andere Mikronährstoffe zur Behandlung einer chronischen Stoffwechselstörung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Im Streitfall ersetzte die Diätkost eine medikamentöse Behandlung der Steuerpflichtigen, die an einer Gluten-Unverträglichkeit leidet.

## Einkommensteuerveranlagung/Tarif

**Begründung einer Masseverbindlichkeit:** In dem Verfahren III R 21/11 wird sich der III. Senat damit beschäftigen, welche ertragsteuerrechtlichen Folgen sich ergeben, wenn der Insolvenzverwalter die auf ein von ihm geführtes Anderkonto eingegangenen Betriebseinnahmen des Insolvenzschuldners aus der von diesem fortgeführten gewerblichen Tätigkeit in Höhe des pfändungsfreien Teils an diesen ausbezahlt.

**Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit:** Im Revisionsverfahren IX R 23/14 stellt sich die Frage, ob es sich bei der auf Mieteinkünfte aus zwangsverwaltetem Grundvermögen entfallenden Einkommensteuer um eine Masseverbindlichkeit handelt.

**Besteuerung Alleinerziehender; Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen:** Im Verfahren III R 62/13 stellen sich verfassungsrechtliche Fragen: Zum einen geht es darum, ob es verfassungsrechtlich geboten ist, Alleinerziehende nach dem Splittingtarif zu besteuern, zum anderen darum, ob die Kürzung außergewöhnlicher Belastungen um die sog. zumutbare Belastung mit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar ist (siehe hierzu auch die Verfahren VI R 32/13 und VI R 71/13).

## KÖRPERSCHAFTSTEUER

**Körperschaftsteueranrechnung:** Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Steuerpflichtige bei Gewinnausschüttungen von im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaften die ausländische Körperschaftsteuer auf ihre deutsche Einkommensteuer anrechnen können, ist Gegenstand der Verfahren I R 38/12 und I R 69/12. Mit dem körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren hatte sich bereits der EuGH in den sog. „Meilicke“-Verfahren beschäftigt (s. EuGH-Urteile vom 6. März 2007, C-292/04, Slg. 2007, I-1835, und vom 30. Juni 2011 C-262/09, Slg. 2011 I-5669) und die frühere nationale Rechtslage für unionsrechtswidrig gehalten.

**Verfassungswidrigkeit der Zinsschranke:** Zinsaufwendungen eines Betriebes sind aufgrund der sog. Zinsschranke nur in eingeschränktem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar. In den Verfahren I R 2/13 und I R 57/13 ist zwischen den Beteiligten streitig, ob

die Zinsschranke gegen Verfassungsrecht, insbesondere gegen das objektive Nettoprinzip verstößt, nach dem nur der Saldo aus den Einnahmen und den beruflich veranlassten Aufwendungen der Besteuerung unterliegt. In seinem Beschluss vom 18. Dezember 2013 (I B 85/13, BFHE 244, 320) hat der BFH bereits ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit zum Ausdruck gebracht. Dem ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Schreiben vom 13. November 2014 entgegengetreten, sodass der Beschluss nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden ist.

## GEWERBESTEUER

**Befreiung der in einem Rehabilitationszentrum ohne vollstationäre Unterbringung erbrachten Leistungen von der Gewerbesteuer:** In dem Verfahren X R 2/13 ist streitig, ob die in einem Rehabilitationszentrum in Form einer Tageseinrichtung erbrachten Leistungen der Gewerbesteuer unterliegen, wenn die Patienten nicht lediglich für eine einzelne Behandlungsmaßnahme erscheinen, sondern dort über mehrere Stunden behandelt, betreut und gepflegt werden.

## UMSATZSTEUER

**Vorsteuerabzug und Vertrauensschutz:** Im Verfahren V R 17/14 wird der V. Senat damit befasst sein, ob der Leistungsempfänger einen Anspruch auf Vorsteuerabzug auch dann hat, wenn die von ihm erteilten Gutschriften nicht den richtigen Leistenden ausweisen, er aber darauf vertraute, dass die Lieferungen durch die in der Gutschrift ausgewiesene Person erbracht wurden. Die Frage ist insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Rechtsprechung des EuGH von besonderer Bedeutung.

**Steuersatz bei „Online-Ausleihe“:** Inländische Bibliotheken haben ihr traditionelles Angebot zwischenzeitlich dadurch erweitert, dass sie ihren Nutzern über ihren Onlineauftritt ermöglichen, digitalisierte Inhalte (z.B. E-Books) von der elektronischen Plattform des Vertragspartners der Bibliothek auf ein Empfangsgerät (z.B. E-Book-Reader) herunterzuladen. Im Verfahren V R 43/13 hat der V. Senat die Frage zu beantworten, ob die entgeltliche Bereitstellung der digitalisierten Inhalte durch den Vertragspartner an inländische Bibliotheken dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

**Steuerfreie Pflegeleistungen:** Im Verfahren V R 13/14 hat der V. Senat zu prüfen, ob eine Pflegehelferin Unternehmerin ist, wenn sie im Wesentlichen gegenüber einem Verein Leistungen erbringt, zu der sich der Verein gegenüber zu pflegenden Personen verpflichtet hat. Daran schließt sich ggf. die Frage an, ob die von ihr erbrachten Pflegeleistungen (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) nach nationalem Recht steuerfrei sind oder sie sich auf das möglicherweise günstigere Unionsrecht berufen kann.

**Vorsteuerabzug trotz Unterschreitens der Mindestnutzung:** Im Verfahren XI R 15/13 ist streitig, ob einer kommunalen Gebietskörperschaft der anteilige Vorsteuerabzug zusteht, die einen Anschaffungsgegenstand zu weniger als 10 % zu unternehmerischen Zwecken und im Übrigen zu nichtwirtschaftlichen Zwecken einsetzt. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG

setzt der Vorsteuerabzug voraus, dass ein gelieferter Gegenstand zu mindestens 10 % für das Unternehmen des Steuerpflichtigen genutzt wird (sog. Mindestnutzung). Es wird zu klären sein, ob diese Regelung auch anwendbar ist, wenn eine Nutzung zu nichtwirtschaftlichen Zwecken vorliegt und ob dies gegen Unionsrecht verstößt.

**Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Photovoltaikanlage:** Das Verfahren XI R 21/13 betrifft die Frage, ob bei dem Erwerb von Einzelteilen einer Photovoltaikanlage eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug auch dann besteht, wenn die Anlage von dem Erwerber sofort an einen Dritten verpachtet wird und der Erwerber aufgrund besonderer Regelungen des Pachtvertrages weder Einflussmöglichkeiten auf den Standort und den Betrieb der Photovoltaikanlage hat, noch bestimmen darf, an wen und zu welchem Preis die Anlage nach Beendigung des Pachtverhältnisses veräußert wird.

**Kryokonservierung befruchteter menschlicher Eizellen:** Im Verfahren XI R 23/13 wird der XI. Senat zu entscheiden haben, ob bei Vorliegen einer organisch bedingten Sterilität das Einfrieren und die Lagerung befruchteter menschlicher Eizellen (sog. Kryokonservierung) zur künftigen Herbeiführung einer künstlichen Befruchtung eine steuerfreie Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin ist.

**Zuordnung der bewegten Warenlieferung beim Reihengeschäft:** Der XI. Senat wird sich in den Verfahren XI R 30/13, XI R 12/14 und XI R 15/14 mit der Frage zu befassen haben, welcher Lieferung die Warenbewegung bei einem Reihengeschäft zuzuordnen ist. Dabei wird auch zu klären sein, ob es entscheidungserheblich ist, dass der Ersterwerber dem Erstlieferer mitteilt, dass ein Weiterverkauf erfolgt.

**Umsatzsteuerbarkeit von ebay-Verkäufen:** Im Verfahren XI R 43/13 wird zu klären sein, ob der Verkauf von Gegenständen des Privatvermögens einer bereits bestehenden unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Die Klägerin, eine selbständige Finanzdienstleisterin, veräußerte auf der Handelsplattform ebay über 100 Pelzmäntel und -jacken im eigenen Namen und für Rechnung ihres Ehemannes, der diese - so das Finanzgericht - von seiner Mutter geerbt hatte.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

**Freigebiges Zuwendungs in Form eines zinslosen Darlehens trotz Verzinsungsverbots nach iranischem Recht:** Die Gewährung eines zinslosen Darlehens ist in der Regel eine schenkungste

uerpflichtige freigebiges Zuwendung. In dem Verfahren II R 19/13 stellt sich die Frage, ob dies auch dann gilt, wenn nach dem für den Darlehensgeber geltenden iranischen Recht in den ersten acht Jahren der Darlehensgewährung keine Zinsen berechnet werden durften.

**Einkommensteuerschuld des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit:** Einkommensteuerschulden des Erblassers können vom Erben als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. In dem Revisionsverfahren II R 45/13 ist insoweit u.a. zu klären, ob es für die Höhe der abziehbaren Nachlassverbindlichkeiten auf die tatsächlich festgesetzte oder die materiell zutreffende Einkommensteuerschuld

ankommt.

**Steuerbefreiung für Erwerb eines Familienheims:** In den Verfahren II R 13/13 und II R 39/13 wird sich der BFH erneut mit der Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims befassen. Seit dem 1. Januar 2009 können unter bestimmten Voraussetzungen auch Kinder und Enkelkinder, die von ihren Eltern oder Großeltern von Todes wegen eine bis zum Erbfall als Familienheim genutzte Immobilie erwerben, eine derartige Steuerbefreiung in Anspruch nehmen. Voraussetzung für eine Steuerbefreiung ist u.a., dass der Erwerber sich unverzüglich nach dem Erbfall dazu entschließt, die Immobilie zu eigenen Wohnzwecken selbst zu nutzen und dies gegenüber dem Finanzamt darlegt. In den beiden genannten Verfahren wird der II. Senat zu klären haben, welche Anforderungen an die unverzügliche Bestimmung zur Eigennutzung zu stellen sind.

## ZOLLRECHT

**Nachweis der Rückwareneigenschaft einer Ware:** Das Verfahren VII R 21/12 wirft die Frage auf, ob der Hersteller einer von ihm ausgeführten Ware bei deren Wiedereinfuhr durch einen Dritten verpflichtet ist, die erforderlichen Angaben über eventuell bei der Herstellung verwendete Drittlandswaren zu machen, um die Abfertigung der reimportierten Ware als Rückware zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist zu entscheiden, ob der Hersteller einer Ware eine Person ist, die unmittelbar oder mittelbar an Vorgängen im Rahmen des Warenverkehrs beteiligt und dadurch mitwirkungspflichtig ist, auch wenn er keinen Bezug zum konkreten Einfuhrvorgang hat und durch die Mitwirkungshandlung sogar eine Selbstschädigung zu befürchten ist.

## LUFTVERKEHRSTEUER

**Luftverkehrssteuer:** Die Verfahren VII R 51/13 und VII R 55/13 betreffen die Frage, ob das Luftverkehrssteuergesetz in formeller und materieller Hinsicht verfassungsgemäß und unionsrechtskonform ist.

## ZWEITWOHNUNGSSTEUER

**Ausnahmeregelung für Verheiratete:** Das Innehaben einer Zweitwohnung unterliegt in Hamburg grundsätzlich der Zweitwohnungssteuer, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Nichterhebung der Steuer für verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen vorliegen. Im Verfahren II R 13/14 wird sich der BFH mit der Frage beschäftigen, ob die Ausnahmeregelung für Verheiratete und Lebenspartner vor dem Hintergrund des Gebots einer gleichmäßigen Besteuerung einer einschränkenden Auslegung dahingehend bedarf, dass die Zweitwohnungssteuer nur dann nicht zu erheben ist, wenn es sich bei der Nebenwohnung um die überwiegend genutzte Wohnung der verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Person handelt.

**Vorlage elektronischer Daten aus sog. Warenwirtschaftssystemen:** In dem Verfahren X R 42/13 (ähnlich X R 29/13 und X R 47/13) streiten die Beteiligten um die Rechtsfrage, ob die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage von Kasseneinzeldaten des Warenverkaufs verlangen kann, wenn der Steuerpflichtige sich in seinem Betrieb eines sog. Warenwirtschaftssystems bedient, das entsprechende Aufzeichnungen ermöglicht.

**Gebührenbemessung für kostenpflichtige verbindliche Auskunft:** Die Handlungen der Finanzämter sind grundsätzlich gebührenfrei, im Verfahren über die Erteilung einer „verbindlichen Auskunft“ wegen des besonderen „Dienstleistungscharakters“ jedoch gebührenpflichtig. Im Verfahren IV R 13/12 hat der IV. Senat die Frage zu beantworten, ob der für die Gebührenbemessung grundsätzlich maßgebliche Gegenstandswert den steuerlichen Auswirkungen des dargelegten Sachverhalts entspricht oder ob - wie z.B. im Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung - nur 10 % der steuerlichen Auswirkungen als Gegenstandswert maßgeblich sind.

**Grobes Verschulden durch vergessene Eintragung eines Auflösungsverlusts:** Nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 der Abgabenordnung sind Steuerbescheide zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntwerden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden. In dem Revisionsverfahren IX R 18/14 streiten die Beteiligten darüber, ob das „schlichte Vergessen“ der Eintragung eines bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung berechneten Auflösungsverlustes nach § 17 EStG in die Anlage für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit (GSE) ein grobes Verschulden im Sinne dieser Änderungsvorschrift darstellt.

**Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen im Wege einer Billigkeitsmaßnahme:** Nach Aufhebung der im EStG verankerten einkommensteuerrechtlichen Freistellung von sog. Sanierungsgewinnen ab dem Jahr 1998 durch den Gesetzgeber hat die Finanzverwaltung die alte Rechtslage im Wege eines BMF-Schreibens praktisch wiederhergestellt, indem es unter bestimmten Voraussetzungen eine Billigkeitsmaßnahme in Form von Stundung oder Erlass der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Steuer erlaubt. Der X. Senat des BFH hatte die Befugnis der Exekutive zu einer solchen vereinheitlichenden Verwaltungsvorschrift für den Erlass von Sanierungsgewinnen aus sachlichen Billigkeitsgründen in der Vergangenheit im Verfahren X R 34/08 nicht von vornherein in Frage gestellt, sondern eine Billigkeitsmaßnahme mangels Vorliegens der im sog. Sanierungserlass aufgestellten Voraussetzungen abgelehnt. Nachdem die Vorinstanz im Verfahren X R 23/13 eine Billigkeitsmaßnahme bereits deshalb abgelehnt hat, weil dies dem Willen des Gesetzgebers widerspreche, hat der BFH nun voraussichtlich erneut Gelegenheit, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Verwaltung überhaupt zum Erlass einer solchen Verwaltungsvorschrift befugt war oder ggf. jedenfalls zu weit reichende Billigkeitsmaßnahmen für möglich hält.

**Erstattungsanspruch der getrennt veranlagten Ehefrau:** Gegenstand des Verfahrens VII R 26/13 ist die Frage, ob eine getrennt veranlagte Ehefrau erstattungsberechtigt ist,

wenn sie nach Ergehen einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung hinsichtlich der Konten ihres Ehemannes, jedoch vor Aufhebung der Zusammenveranlagung, durch Zahlung auf die Gesamtschuld der Eheleute die Steuerschulden des Ehegatten aus ihren Mitteln getilgt hat. Weiterhin klären wird der VII. Senat die Frage, inwiefern das Finanzamt von einer Tilgungsbestimmung ausgehen muss, wenn ihm die Mittelherkunft explizit mitgeteilt wurde.

**Einkommensteuererstattungsansprüche als Teil der Insolvenzmasse:** In dem Verfahren VII R 32/13 wird der BFH klären, ob Einkommensteuererstattungsansprüche, die für Einkünfte aus einer aus dem Insolvenzbeschluss freigegebenen selbständigen Tätigkeit und daraus resultierender Überzahlung von Vorauszahlungen entstehen, zur Insolvenzmasse gehören. Mit Ansprüchen, die nicht zur Insolvenzmasse gehören, könnte das Finanzamt seine vorinsolvenzlichen Steuerforderungen aufrechnen.

**Zurechnung der Kenntnis einer Behörde bei Wohnsitzwechsel:** In dem Verfahren VII R 24/13 wird sich der VII. Senat mit der Frage auseinandersetzen, ob die Kenntnis des bisher örtlich zuständigen Finanzamts von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einem Wohnsitzwechsel des Steuerpflichtigen dem örtlich zuständig gewordenen Finanzamt in einem anderen Bundesland zuzurechnen ist.

**Klageerhebung durch behördlich zurückgewiesenen Bevollmächtigten:** Verfahrenshandlungen eines im Behördenverfahren wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen zurückgewiesenen Bevollmächtigten sind unwirksam, wenn sie nach der Zurückweisung vorgenommen werden. In den Verfahren V R 49/14 und V R 50/14 wird der V. Senat deshalb zu klären haben, ob ein durch die Finanzbehörde während eines Steuerfestsetzungsverfahrens zurückgewiesener Bevollmächtigter nach Erlass der Einspruchsentscheidung wirksam Klage erheben kann oder er daran wegen der behördlichen Zurückweisungsverfügung gehindert ist.

**Durchsuchung im steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren:** Im Verfahren VIII R 1/13 wird der VIII. Senat zu prüfen haben, ob die Rechtswidrigkeit einer Durchsuchung im steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren auch noch vor den Finanzgerichten gerügt werden kann und ob in diesem Zusammenhang nur mittelbar erlangte Beweismittel einem steuerrechtlichen Verwertungsverbot unterliegen (sog. Fernwirkung).